

Satzung zur 1. Änderung und Ergänzung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Prüm vom 15.11.2012

Die Stadt Prüm hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende 1. Änderung bzw. Ergänzung zur Satzung vom 15.11.2012 beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

§ 1 Allgemeines

Die Anlage zu § 1 wird wie folgt geändert bzw. ergänzt:

II. Rasengrabstätten

Für Pflegeleistungen nach § 13a Abs. 5 der Friedhofssatzung

- | | |
|--|---------------|
| a) für Erdbestattung auf die Dauer von 25 Jahren | 1.250,00 EURO |
| b) für Urnenbestattung auf die Dauer von 15 Jahren | 375,00 EURO |

Neu eingefügt wird:

- c) für weitere Vergaben je nach Dauer werden Gebühren nach Buchstabe a) und b) anteilig erhoben.

V. Ausheben und Schließen der Gräber

Das Ausheben und Schließen der Gräber erfolgt durch die Stadt. Diese kann sich dabei gewerblichen Unternehmen bedienen.

Ausheben und Schließen der Grabstätte

- | | |
|---------------------|-------------|
| a) ab 6. Lebensjahr | 550,00 EURO |
| b) Übertiefe | 600,00 EURO |

Soweit die tatsächlich entstanden Kosten durch die Inanspruchnahme eines gewerblichen Unternehmens die festgesetzte Gebühr überschreiten, werden diese Kosten als zusätzliche Gebühr erhoben

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Prüm, den 04.10.2022
gez. Johannes Reuschen, Stadtbürgermeister